

# Vierteljährliche Statistik des gewerblichen Personennahverkehrs und des Omnibusfernverkehrs



2018

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 02/08/2018

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611/75-2405

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Vierteljährliche Statistik des gewerblichen Personennahverkehrs und des Omnibusfernverkehrs (EVAS-Nr. 46181) • *Berichtszeitraum*: vorangegangenes Kalenderquartal
  - *Periodizität*: vierteljährlich
  - *Erhebungsgesamtheit/Erhebungseinheiten*: Unternehmen, die öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben, sofern sie mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Erhebungsinhalte*: Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung (in Personen-km)
  - *Zweck der Statistik*: Beobachtung der kurzfristigen Entwicklung im Personenverkehr mit Bussen und Bahnen
  - *Hauptnutzer der Statistik*: Verkehrsministerien, Parlamente, Aufgabenträger, Verbände des Personenverkehrs und der übrigen Verkehrsträger, Unternehmen des Personenverkehrs.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Art der Datengewinnung*: Vollerhebung mit Abschneidegrenze und mit Auskunftspflicht
  - *Erhebungs- und Berichtsweg*: Meldung per Papier- oder per Online-Fragebogen an das zuständige Statistische Landesamt. Von dort Übermittlung aggregierter Daten an das Statistische Bundesamt.
  - *Dokumentation des Fragebogens*: siehe Anhang.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Keine bzw. nur in zu vernachlässigendem Umfang
  - *Gesamtbewertung*: Die Genauigkeit ist grundsätzlich als sehr hoch zu bewerten.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- Zeitspanne zwischen Berichtszeitraum und erstem Veröffentlichungstermin*: 10 Wochen. Die Ergebnisse liegen in der Regel zu den vorab festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- Die Ergebnisse sind ab Berichtsjahr 2004 (Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes) sowohl zeitlich als auch räumlich auf Ebene der Bundesländer voll vergleichbar. Die Vergleichbarkeit mit Ergebnissen bis einschl. Berichtsjahr 2003 ist nur bedingt gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- Die Ergebnisse dieser Statistik sind Bestandteil des verkehrsstatistischen Systems zur Erfassung des Personenverkehrs. Die Ergebnisse dieses Systems sind kohärent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Veröffentlichungen*: Ergebnisse zu dieser Statistik enthält die Fachserie 8, Reihe 3.1 "Personenverkehr mit Bussen und Bahnen" sowie Eckdaten in Reihe 1.1 "Verkehr aktuell", kostenloser Download unter <http://www.destatis.de/publikationen>
  - *Kontaktinformation*: Tel.: 0611 / 75 - 2405; E-Mail: [www.destatis.de/kontakt](mailto:www.destatis.de/kontakt)
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Beim Nachweis von Länderergebnissen werden die von einem Unternehmen ggf. auch in anderen Bundesländern erbrachten Verkehrsleistungen dem Bundesland zugeordnet, in dem das auskunftspflichtige Unternehmen seinen Hauptsitz hat.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen oder Personennah- und -fernverkehr mit Omnibussen betreiben.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die unter 1.1 genannten rechtlich selbstständigen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die im Jahr der letzten Totalerhebung mindestens 250.000 Fahrgäste mit Bussen und Bahnen befördert haben.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalenderquartal.

## 1.5 Periodizität

Vierteljährlich.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

EU-Recht: Verordnung (EG) Nr. 91/2003 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs in der jeweils geltenden Fassung.

Bundesrecht: [Verkehrstatistikgesetz](#) (VerkStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht und keine sonstige Rechtsgrundlage.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in den ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 VerkStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Ergebnisse der Erhebung dürfen nach §29 Absatz 4 VerkStatG nach Kreisen veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es werden keine regional tiefer gehenden Ergebnisse als Länderergebnisse veröffentlicht. Ein Geheimhaltungsverfahren ist daher nicht erforderlich, da die Ergebnisse der Erhebung nach §29 Absatz 4 VerkStatG nach Kreisen veröffentlicht werden dürfen, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt vor allem durch den Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Unternehmens als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen. Fehler werden dabei weitgehend erkannt und korrigiert.

Zudem werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Grundsätzlich ist die Genauigkeit der Ergebnisse als sehr hoch zu bewerten.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Zahl der Unternehmen, Fahrgäste und Beförderungsleistung im Eisenbahnverkehr und im Straßenbahnverkehr sowie im Liniennah- und Linienfernverkehr mit Omnibussen nach Eigentumsverhältnissen.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

NUTS: Nomenclature of territorial units for statistics (franz. Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques).

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Im Personenverkehr mit Bussen und Bahnen werden - wie in den Verkehrsstatistiken üblich - Unternehmen, die entsprechende Verkehre betreiben, in die Statistik einbezogen, auch wenn sie den jeweiligen Verkehr nicht als Haupttätigkeit betreiben. Der Statistik liegt somit eine funktionale Betrachtung zugrunde.

Bei der Erfragung einzelner Merkmale erfolgt eine starke Orientierung an den in diesem Wirtschaftszweig gebräuchlichen Begriffen. Maßgeblich ist hier u. a. das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dessen Definitionen die Statistik z. B. hinsichtlich der Verkehrsarten nutzt.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten. Ergebnisse über das Verkehrsaufkommen sind Grundlage für eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und Verkehrswirtschaft. Sie sind daher für Bund, Länder und Gemeinden ebenso wie für die Verkehrsträger und Verkehrsunternehmen von großer Bedeutung. Insbesondere lassen sich optimale Entscheidungen zur Verbesserung der Verkehrsbedienung in der Fläche und in Ballungsräumen nur treffen, wenn ausreichende statistische Informationen über die Struktur und die Entwicklung des Verkehrs sowie der einzelnen Verkehrsmittel vorhanden sind. Die Vierteljahreserhebung dient dabei insbesondere der kurzfristigen Beobachtung der Entwicklung. Da die großen Unternehmen über 98% der Fahrgäste befördern, liegen für eine Konjunkturbeobachtung qualitativ ausreichende Ergebnisse vor.

Die Hauptnutzer/-innen der Statistik sind die Verkehrsministerien des Bundes und der Länder sowie die jeweiligen Parlamente, Aufgabenträger, Verbände des Personenverkehrs und der übrigen Verkehrsträger, Unternehmen des Personenverkehrs, Generaldirektion MOVE (Mobilität und Verkehr) der EU.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistiken" eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verkehrsstatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Verkehrsverbänden. Im Jahr 2003 wurde die Erhebung einer umfassenden Überprüfung in Abstimmung mit den Nutzern im Rahmen der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes unterzogen und dabei modifiziert und grundlegend vereinfacht.

Der Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistiken" hat zudem weitere Modifizierungsvorschläge unterstützt, die bei einer geplanten Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes umgesetzt werden sollen.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Erhebung ist eine Primärerhebung; sie wird als Vollerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt und erfolgt mit Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, die im Jahr der letzten Totalerhebung (2014) mindestens 250.000 Fahrgäste befördert haben.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Auskunftspflichtigen melden ihre Angaben per Online-Fragebogen an das jeweils zuständige Statistische Landesamt. Diese übermitteln aggregierte Daten an das Statistische Bundesamt (dezentrale Erhebung). Der Fragebogen ist als Anhang diesem Dokument zu beigefügt.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, erfolgt keine Hochrechnung.

Bewusste oder unbewusste Falschangaben werden durch den Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die bei der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Unternehmensdaten als auch mit den entsprechenden

Vorjahresquartalswerten und Vorquartalswerten vergleichen, weitgehend erkannt und korrigiert. Weitere Imputationen sind i.d.R. nicht erforderlich.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Preis- oder Saisonbereinigung erfolgt nicht.

Fünffährlich wird eine Alternativrechnung durchgeführt: Nach einer Totalerhebung (zuletzt für das Berichtsjahr 2014) wird auch der Berichtskreis der Vierteljahreserhebung gemäß den Vorgaben im VerkStatG neu festgelegt, zuletzt zum 1. Quartal 2016. Bundesweit verändert sich die Zahl der Auskunftspflichtigen. Dadurch sind die berechneten Veränderungsdaten gegenüber den Vorjahresquartalen (2015) für einige Verkehrsarten unrealistisch, sodass eine Korrektur erforderlich ist. Für die Ermittlung von bereinigten Veränderungsdaten wurden mehrere Varianten berechnet, deren Ergebnisse sich häufig nicht wesentlich unterscheiden. Die veröffentlichten Veränderungsdaten 2016 zu 2015 basieren auf der umfassendsten Variante, die folgendermaßen charakterisiert ist:

- Für Unternehmen, die sowohl 2015 als auch 2016 zur Vierteljahreserhebung meldepflichtig waren, werden die gemeldeten Angaben verwendet.
- Angaben von Unternehmen, die 2015, aber nicht mehr 2016 meldepflichtig waren, werden bei der Berechnung der Veränderungsdaten nicht berücksichtigt.
- Für Unternehmen, die 2015 in der Vierteljahreserhebung noch nicht meldepflichtig waren, aber seit 2016 in die Vierteljahreserhebung einbezogen sind, werden die Angaben aus der Jahresstatistik 2015 zur Berechnung der Veränderungsdaten verwendet. Zur Berechnung der Veränderungsdaten der einzelnen Quartale 2016 zu 2015 werden zudem Saisonfaktoren für die einzelnen Quartale genutzt.
- Unternehmenszusammenschlüsse werden berücksichtigt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Angaben können vorhandenen Unterlagen entnommen werden. Mit der Neukonzeption der Statistik ab Berichtsjahr 2004 waren weitgehende Entlastungen von Berichtspflichten für die Unternehmen verbunden. Zum einen wurden zwei Drittel der bis zum Jahr 2003 auskunftspflichtigen Unternehmen von Berichtspflichten befreit, sodass derzeit nur noch knapp 900 Unternehmen auskunftspflichtig sind; zum anderen wurde der Erhebungskatalog stark reduziert.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Grundsätzlich ist die Genauigkeit der Ergebnisse als sehr hoch zu bewerten.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Durchführung als Vollerhebung bedingt, dass zur Durchführung der Erhebung zumindest Adressangaben der zur Grundgesamtheit gehörenden Unternehmen bekannt sein müssen. Um dieses sicherzustellen, wurden mit der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes im Jahr 2003 ab dem Berichtsjahr 2004 die Genehmigungsbehörden verpflichtet, den Statistischen Ämtern Name und Anschrift der entsprechenden Verkehrs betreibenden Unternehmen zu übermitteln. Es ist daher davon auszugehen, dass Untererfassungen aufgrund von Fehlern in der Erfassungsgrundlage nicht oder nur in zu vernachlässigendem Umfang vorkommen.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht insgesamt sowie hinsichtlich einzelner Merkmale werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) und Ausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) bei den tabellierten Ergebnissen weitgehend ausgeschlossen.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Revisionen zwischen vorläufigen und endgültigen Ergebnissen sind in der Regel nicht erforderlich.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

keine.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

keine.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Erste und vorläufige Ergebnisse werden 10 Wochen nach Ablauf des Berichtsquartals veröffentlicht. Vollständige Ergebnisse werden 12 Wochen nach Ablauf des Berichtsquartals veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Ergebnisse liegen in der Regel an den vorab festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Statistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

Auf EU-Ebene ist die Vergleichbarkeit nur für den Eisenbahnverkehr gegeben, weil hierfür eine europäische Rechtsgrundlage existiert. Die Erfassung des Verkehrs mit Straßenbahnen oder Bussen ist dagegen auf EU-Ebene nicht harmonisiert.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die Ergebnisse dieser Statistik sind zeitlich ab dem Berichtsjahr 2004 vergleichbar.

Die Vergleichbarkeit mit Ergebnissen bis einschl. Berichtsjahr 2003 ist nur bedingt gegeben, da in den Personenverkehrsstatistiken mit der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes ab Berichtsjahr 2004 erhebliche Neuabgrenzungen und methodische Änderungen festgeschrieben wurden. Zu Details siehe: Bierau, D. und Reim, U.: "Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes" in *Wirtschaft und Statistik* 3/2004, S. 259 ff.

Einschränkungen in dieser Aussage gibt es hinsichtlich der Datenqualität für einige neu aufgenommene Erhebungsmerkmale in den Berichtsjahren bis 2005. Hier ist z. B. von einer Untererfassung des Liniennahverkehrs und einer Übererfassung des Linienfernverkehrs mit Omnibussen auszugehen, weil die Auskunftspflichtigen anfangs Probleme bei der entsprechenden Zuordnung hatten.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Ergebnisse dieser Statistik sind Bestandteil des verkehrsstatistischen Systems zur Erfassung des Personenverkehrs. Sie zählen daher zu einem in sich geschlossenen, inhaltlich harmonisierten, mit klaren und überschneidungsfreien Zuständigkeitsregelungen versehenen, auf Dauer angelegten und zukunftsweisenden Berichtssystem. Die Ergebnisse dieses Systems sind kohärent.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die beschriebene Statistik ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse dieser Statistik werden für die Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen verwendet.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Erste Ergebnisse werden nach dem Arbeits- und Zeitplan regelmäßig (halbjährlich und jährlich) im dritten oder vierten Monat nach Ablauf des Vierteljahres veröffentlicht, auf den sich die Daten beziehen. Die genauen Termine der Pressemitteilungen können der Terminvorschau des Statistischen Bundesamtes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > [Presse](#) > [Terminvorschau](#)) entnommen werden.

#### **Veröffentlichungen**

Fachserie 8, Reihe 3.1 "Personenverkehr mit Bussen und Bahnen" sowie Eckdaten in Reihe 1.1 "Verkehr aktuell" und Reihe 1.2 "Verkehr im Überblick";

Kostenloser Download unter <http://www.destatis.de/publikationen>

#### **Online-Datenbank**

Über GENESIS-Online ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > [Genesis-Online](#) > [Code 46](#) > [461](#) > [46100](#)) können ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten direkt geladen und individuell weiterbearbeitet werden.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

## **Sonstige Verbreitungswege**

Vierteljährlich: Schnellinformation zur Verkehrsstatistik - Personenverkehr mit Bussen und Bahnen.

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Statistischen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die entsprechende [Linkliste](#) des Statistischen Bundesamtes.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Zu Details des seit dem Berichtsjahr 2004 geltenden Erhebungssystem siehe Bierau, D. und Reim, U.: "Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes" in *Wirtschaft und Statistik* 3/2004, S. 259 ff.

Der Aufsatz kann kostenlos im Internet abgerufen werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > [Publikationen](#) > [Wirtschaft und Statistik](#).

Daneben sind Angaben hierzu auch zu finden in den Erläuterungen zum Fragebogen (siehe Anlage).

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Diese Statistik wird nicht im Veröffentlichungskalender nachgewiesen.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Nicht relevant.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Angaben werden allen Nutzern zeitgleich zur Verfügung gestellt. Zugang über [www.destatis.de](http://www.destatis.de). Hier werden auch Pressemitteilungen in der entsprechenden [Terminvorschau](#) kurzfristig angekündigt.

Für die Datenbank Genesis und die Online-Publikationen werden die zuletzt aktualisierten Statistiken gesondert hervorgehoben.

Vierteljährliche Schnellinformation zur Verkehrsstatistik werden per E-Mail versandt; erforderlich hierfür ist nur eine Anmeldung, der Zugang steht jedem Datennutzer offen.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Beim Nachweis von Länderergebnissen werden die von einem Unternehmen ggf. auch in anderen Bundesländern erbrachten Verkehrsleistungen dem Bundesland zugeordnet, in dem das auskunftspflichtige Unternehmen seinen Hauptsitz hat, da in der vierteljährlichen Statistik keine Daten nach dem Ort der Leistungserbringung erhoben werden.

**Personenbeförderung im X. Vierteljahr 20XX**

Schienenbahnverkehr und gewerblicher  
Omnibuslinienverkehr

Rücksendung  
bitte bis  
XX. XXXXXXXX XXXX

Vj

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns  
Telefon: XXX XXX XXXX-  
Fax: XXX XXX XXX-  
E-Mail: XXX XXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer

Identnummer

**A Fahrgäste 1**

(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr,  
mit freigestelltem Schülerverkehr)

Anzahl

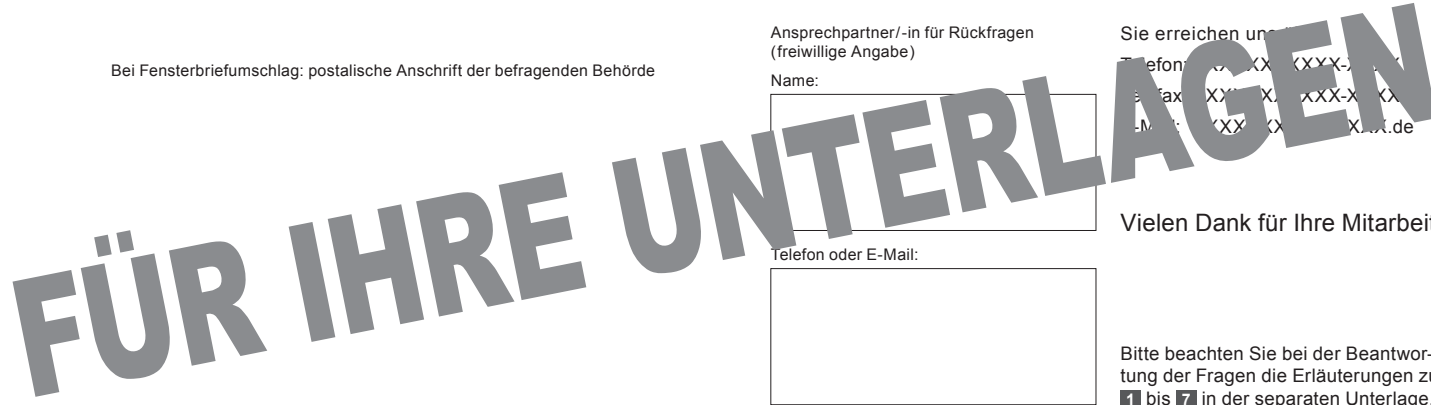
1	<b>Unternehmensfahrten</b> im Liniennahverkehr .....	<b>2</b>	06	<input type="text"/>
2	<b>Verkehrsmittelfahrten</b> im Liniennahverkehr			
2.1	mit Eisenbahnen .....	<b>3</b>	07	<input type="text"/>
2.2	mit Straßenbahnen .....	<b>4</b>	08	<input type="text"/>
2.3	mit Omnibussen .....	<b>5</b>	09	<input type="text"/>
3	Linienfernverkehr mit Omnibussen .....	<b>6</b>	10	<input type="text"/>

**B Beförderungsleistung 7**

(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr,  
mit freigestelltem Schülerverkehr)

Personenkilometer

1	Liniennahverkehr insgesamt .....	<b>2</b>	11	<input type="text"/>
	davon:			
1.1	mit Eisenbahnen .....	<b>3</b>	12	<input type="text"/>
1.2	mit Straßenbahnen .....	<b>4</b>	13	<input type="text"/>
1.3	mit Omnibussen .....	<b>5</b>	14	<input type="text"/>
2	Linienfernverkehr mit Omnibussen .....	<b>6</b>	15	<input type="text"/>





Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.  
Name und Anschrift

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## **Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr – vierteljährlich**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird vierteljährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2014) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 1 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

## **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden. Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr – vierteljährlich

Beachten Sie folgende Hinweise:

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Fahrgäste und Beförderungsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr bzw. im freigestellten Schülerverkehr ein. Beförderungen, die Sie im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass die Summe der Fahrgastangaben bei mehr als einem eingesetzten

Verkehrsmittel größer ist als die Fahrgastangaben zu den Unternehmensfahrten insgesamt (siehe **1**). Die Angaben zu den Beförderungsleistungen sind hiervon nicht betroffen.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### **1 Fahrgäste (Beförderungsfälle)**

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Die Zahl der Fahrgäste ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus) getrennt anzugeben. Falls Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel einsetzt und ein Fahrgast während einer Fahrt von einem Verkehrsmittel Ihres Unternehmens auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens umsteigt, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Ingesamt-Angabe der Fahrgäste Ihres Unternehmens im Liniennahverkehr (Unternehmensfahrten, Frage 1) muss deshalb um die Zahl der Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste aller Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrten, Fragen 2.1 bis 2.3).

Beispiel 1: Benutzt eine Person, um ein Fahrtziel zu erreichen, zunächst einen Bus, danach eine Straßenbahn und zum Schluss einen anderen Bus Ihres Unternehmens, so wird diese einmal beim Verkehrsmittel Bus und einmal beim Verkehrsmittel Straßenbahn gezählt. Das ergibt zwei Fahrgäste nach dem Verkehrsmittelfahrtkonzept und einen Fahrgast nach dem Unternehmensfahrtkonzept.

Beispiel 2: Befördert ein Unternehmen (mit einem Verkehrsmittel) im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden  $25 \times 180 \times 2 = 9000$  Fahrgäste gezählt.

#### **2 Liniennahverkehr**

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG), die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden. Hier einbezogen werden auch Angaben zum Schüler- und Ausbildungsverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr).

#### **3 Eisenbahnen**

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

#### **4 Straßenbahnen**

Hierzu zählen auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebbahnen und ähnliche Nahverkehrsbahnen. Dagegen sind S-Bahnen den Eisenbahnen und Obusse den Omnibussen zugeordnet.

#### **5 Omnibusse**

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

#### **6 Linienfernverkehr mit Omnibussen**

Es sind nur Linienverkehre anzugeben, die in der Regel Überlandlinienverkehr, jedoch nicht Liniennahverkehr sind. Der Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen ist nicht einzubeziehen.

#### **7 Beförderungsleistung**

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Können keine differenzierten Angaben gemacht werden, sollte für jede Fahrgastgruppe eine mittlere Reiseweite angesetzt werden. Da die Fahrgäste nach Verkehrsmitteln gegliedert angegeben werden, sind auch unterschiedliche Reiseweiten für jedes Verkehrsmittel zugrunde zu legen.